



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Kostenverteilung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz

Kostenverteilung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 124/24
Abschluss der Arbeit: 14.08.2024
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Überblick	4
3.	Kostenverteilung nach § 11, 12, 13 EBKrG	4
4.	Verteilung der Erhaltungs- und Betriebskosten	5
5.	Kostenverteilung nach Kreuzungsvereinbarung	6

1. Einleitung

Das **Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG)**¹ regelt nach § 1 die Handhabung, den Bau und die Finanzierung von Kreuzungen (Kreuzungsrechte) von Eisenbahnen und Straßen. Hieraus ergeben sich auch die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb. Dieser Sachstand erläutert die einschlägigen Normen des EBKrG zur Kostenverteilung.

2. Überblick

Das EBKrG unterscheidet zwischen der Anlage einer neuen Kreuzung (§ 2) und der Änderung oder Beseitigung einer bestehenden Kreuzung (§ 3). Kreuzungen sind nach § 1 Absatz 2 entweder höhengleich (Bahnübergänge) oder nicht höhengleich (Überführungen). Die jeweilige Finanzierung ist in den §§ 11, 12 und § 13 geregelt. Die **Verteilung der Erhaltungs- und Betriebslast** ist in den §§ 14 und 15 normiert. Ein Anspruch auf eine gänzliche oder teilweise Erstattung der zur Erfüllung der Erhaltungslast aufgewandten Kosten besteht nur in den Fällen, für die eine **Vereinbarung** der Beteiligten (siehe 5.) oder das **Gesetz** (siehe 3.-4.) einen solchen Anspruch begründet.²

3. Kostenverteilung nach § 11, 12, 13 EBKrG

Die Kostentragung bei neuen Kreuzungen, der Änderung von Überführungen und Übergängen ist in den §§ 11, 12 und 13 EBKrG geregelt.

Bei der Anlage einer neuen Kreuzung nach § 2 gilt das **Verursacherprinzip**, d. h. derjenige, der den neu hinzukommenden Verkehrsweg baut, bezahlt auch die Kreuzung (§ 11 Abs. 1). Werden die sich kreuzenden Verkehrswege gleichzeitig angelegt, werden die Kosten geteilt (§ 11 Abs. 2).

§ 12 Absatz 1 regelt die Kostentragung für Maßnahmen nach § 3 (Kreuzungsänderung) an einer **Überführung**. Die Kosten fallen nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 demjenigen Beteiligten zur Last, der die Änderung verlangt oder sie im Fall einer Anordnung hätte verlangen müssen. Vorteile, die dem anderen Beteiligten durch die Änderung entstehen, sind auszugleichen (Vorteilsausgleich). Nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 fallen sie beiden Beteiligten zur Last, wenn beide die Änderung verlangen oder sie im Fall einer Anordnung hätten verlangen müssen. Sie tragen die Kosten in dem Verhältnis, in dem diese bei getrennter Durchführung der Änderung zueinanderstehen würden.

Nach § 13 Absatz 1 tragen die Beteiligten je ein Drittel der Kosten, wenn eine Maßnahme nach § 3 an einem **Bahnübergang** durchgeführt wird. Beteiligte an einer Kreuzung sind nach § 1 Absatz 6 das Unternehmen, das die Baulast des Schienenwegs der kreuzenden Eisenbahn trägt, und der Träger der Baulast der kreuzenden Straße. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit einem Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes der Bund, bei Kreuzungen mit einem Schienenweg einer nicht-bundeseigenen Eisenbahn das Land.

Nach § 13 Absatz 2 trägt der Bund bei Kreuzungen einer Eisenbahn des Bundes mit einer Straße in **kommunaler** Baulast die Hälfte, die Eisenbahn des Bundes ein Drittel und das Land, in dem

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/ebkrG/BjNR006810963.html>.

2 BVerwG, [Urteil](#) vom 04.05.2006 - 9 C 3/05 (VGH München).

die Kreuzung liegt, ein Sechstel der Kosten. Bei Kreuzungen einer nichtbundeseigenen Eisenbahn mit einer Straße in kommunaler Baulast trägt das Land, in dem die Kreuzung liegt, zwei Drittel und die nichtbundeseigene Eisenbahn ein Drittel der Kosten.

Sehen die Beteiligten vor, dass Bund oder Land nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 zu den Kosten beitragen, ohne an der Kreuzung als Straßenbaulastträger beteiligt zu sein, so bedarf die Vereinbarung insoweit der **Genehmigung** des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) oder der obersten Landesbehörde.

4. Verteilung der Erhaltungs- und Betriebskosten

§ 14 regelt die Verteilung der **Erhaltungs- und Betriebslast**. Grundsätzlich hat auch ohne besondere gesetzliche Regelung derjenige die Kosten zu tragen, dem durch das Gesetz die Erhaltung oder Inbetriebnahme einer Kreuzungsanlage als Last auferlegt wird. Jeder Beteiligte hat jeweils seine eigenen Anlagen zu erhalten und bei Bahnübergängen auch in Betrieb zu halten.³ Die Erhaltung umfasst die laufende Unterhaltung und die Erneuerung. Betriebskosten sind die örtlich entstehenden persönlichen und sächlichen Aufwendungen.⁴

Nach § 14 EKrG müssen die Beteiligten Erhalt und Betrieb grundsätzlich auf **eigene Kosten** leisten, sofern §§ 14a, 15 EKrG keine abweichende Sonderregelung treffen. Für verschiedene Fälle, die zur Entstehung oder Erhöhung der Erhaltungs- und Betriebskosten eines Kreuzungsbeteiligten führen können, sieht § 15 EKrG vor, dass der Verursacher diese (Mehr)Kosten tragen muss. Nach dem sog. **Funktionsprinzip** tragen Straßenbaulastträger und Eisenbahnunternehmer für ihre jeweiligen Anlagen eine jeweils eigenständige Erhaltungslast, die auch vertraglich nicht geändert werden kann. Vorrangig geht es im Interesse der Sicherheit darum, klare Zuständigkeiten für die Erhaltung der Anlagen zu schaffen, weniger darum, die Erhaltungslast gerecht zu verteilen.⁵

Soweit Kreuzungen Eisenbahnanlagen sind, weist § 14 Abs. 1 die **Erhaltungs- und Betriebslast** dem Eisenbahnunternehmer zu. Diesem obliegt die Baulast für Schienenwege. Bei Straßenanlagen liegt die Erhaltungs- und Betriebslast beim Träger der Straßenbaulast. Zuständig für die Unterhaltung und Inbetriebnahme der Verkehrswegekrenzungen ist somit der Baulastträger für seinen jeweiligen Verkehrsweg.⁶ Überführungen ordnet § 14 Absatz 3 als einheitliche Anlage dem jeweiligen Verkehrsweg zu, der überführt wird.⁷ Ist also z. B. eine Gemeinde Baulastträgerin einer Straße, trägt sie grundsätzlich die Betriebskosten einer Überführung.

Wird eine **neue Kreuzung** – egal ob höhengleich (Bahnübergang) oder nicht höhengleich (Überführung) – hergestellt, so hat im Fall des § 11 Abs. 1 (Verursacherprinzip) der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, gemäß §15 Absatz 1 nicht nur die Baukosten, sondern auch die

3 *Stahlhut, Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Auflage 2021, 20. Kapitel, Rn. 88.*

4 *Rude Hoppenberg/de Witt, BauR-HdB, 61. EL 2023, Kapitel Z X, Rn. 99.*

5 *Rude, Hoppenberg/de Witt, BauR-HdB, 61. EL 2023, Kapitel Z X, Rn. 99.*

6 BVerwG, [Urteil](#) vom 24.09.1997 - 11 C 10/96 (München).

7 *Stahlhut, Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Auflage, 20. Kapitel, Rn. 81.*

hierdurch verursachten erhöhten oder **zusätzlichen** Erhaltungs- und Betriebskosten dem anderen Beteiligten zu erstatten. Im Fall des § 11 Abs. 2 hat jeder Beteiligte seine Erhaltungs- und Betriebskosten ohne Ausgleich zu tragen.

Wird an einer Überführung eine Maßnahme nach § 3 (**Kreuzungsänderung**) durchgeführt, so hat der Beteiligte, der nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 die Maßnahme verlangt oder sie im Fall einer Anordnung hätte verlangen müssen und deswegen auch die Kosten der Änderung trägt, dem anderen Beteiligten gemäß § 15 Absatz 2 auch die hierdurch verursachten Erhaltungskosten zu erstatten. Im Fall des § 12 Absatz 2 hat jeder Beteiligte seine Erhaltungs- und Betriebskosten ohne Ausgleich zu tragen.

5. Kostenverteilung nach Kreuzungsvereinbarung

Bei jeder nach § 2 oder § 3 durchzuführenden Maßnahme sollen die Beteiligten nach § 5 eine Vereinbarung über die Kosten (Kreuzungsvereinbarung) abschließen. Die Vereinbarung dient der Umsetzung der **gesetzlichen** Vorschriften und muss alle hiernach zwingenden Vorgaben beachten.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 eine Anordnung im **Kreuzungsrechtsverfahren** beantragen. Die Durchführung des Kreuzungsrechtsverfahrens regelt Nr. 4.2 der Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2020 (EKrG-Richtlinien 2020)⁸. Demnach gibt das BMDV nach Eingang des Antrages dem anderen Kreuzungsbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und lädt die Beteiligten in der Regel zu dessen Erörterung ein. Die Entscheidung zur Kostenverteilung beruht auf den gesetzlichen Vorschriften.
